

SYNOPSIS

des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zur 9. Novelle des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 5025

Der Entwurf wurde mit Schreiben vom 15. Februar 2012, LF2-AA-30/001-2012, einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt (Ende der Begutachtungsfrist: 15. März 2012).

Folgende Stellen wurden in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogen:

- 1.) Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
- 2.) Abteilung Finanzen
- 3.) Abteilung Schulen
- 4.) NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte Dr.in Christine Rosenbach
- 5.) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, 1014 Wien, Ballhausplatz 2
- 6.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10
- 7.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV), 3109 St. Pölten, Ferstlergasse 4
- 8.) Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ, 3100 St. Pölten, Rathaus
- 9.) Volksanwaltschaft, 1010 Wien, Singerstraße 17
- 10.) NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 11.) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 12.) NÖ Landarbeiterkammer, 1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1
- 13.) Wirtschaftskammer NÖ, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1
- 14.) Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, 1060 Wien, Windmühlgasse 28
- 15.) Rechtsanwaltskammer NÖ, 3100 St. Pölten, Andreas-Hofer Straße 6
- 16.) Landesschulrat für Niederösterreich, 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29
- 17.) Schulamt der Erzdiözese Wien, 1010 Wien, Stephansplatz 3/4
- 18.) Diözesanschulamt St. Pölten, 3101 St. Pölten, Klostersgasse 16
- 19.) NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29

- 20.) Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung, p. A. Obmann Dipl.-HLFL-Ing. Walter Haselberger, LFS Pyhra
- 21.) alle landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen
- 22.) Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungs- und Informationsstelle

Folgende Stellen haben im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Abteilung Schulen
3. NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte
4. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (zusammenfassende Stellungnahme der Bundes)
5. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
6. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV)
7. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
8. NÖ Landarbeiterkammer
9. Wirtschaftskammer NÖ

Weiters hat die Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungs- und Informationsstelle mitgeteilt, dass im Rahmen der Bürgerbegutachtung bei der Beratungsstelle keine Stellungnahmen eingelangt sind.

ERGEBNISSE zum Allgemeinen Teil

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes teilen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mit, dass gegen diesen kein Einwand besteht.

Abteilung Schulen

Zum angegebenen Bezug wird aus der Sicht der äußeren Organisation der allgemein bildenden und der berufsbildenden Pflichtschulen kein Einwand erhoben.

NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte

Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Begriffe – wie z.B. Schulleiter, Lehrer, Schüler – sowohl in den Erläuterungen als auch im Gesetzesentwurf in ausschließlich männlicher Fassung Verwendung finden und dies nicht den Grundsätzen geschlechtergerechter Sprache entspricht. Dabei darf auf die Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung „Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren“ hingewiesen werden.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (zusammenfassende Stellungnahme der Bundes)

Den Erläuterungen zu Folge sollen Genehmigungsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzt werden. Anzeigt werden sollen nach dem vorliegenden Entwurf zB der externe oder halbinterne Schulbesuch, die Verschiebung des Zeitpunktes der Ablegung der Eignungsprüfung, die Wiederholung einer Schulstufe und das Fernbleiben für einzelne Stunden. Der Schulleiter bzw. die Klassenkonferenz hat die Anzeige bzw. das angezeigte Verhalten zur Kenntnis zu nehmen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen; dies impliziert, dass bei Nicht-Vorliegen der Voraussetzungen die Anzeige bzw. das angezeigte Verhalten nicht zur Kenntnis zu nehmen ist. Es ist allerdings weder geregelt, in welcher Form eine solche Nicht-Kennntnisnahme nach außen in Erscheinung treten soll, noch ist eine Frist ab Einlangen der Anzeige festgelegt, innerhalb deren die Nicht-Kennntnisnahme zu erfolgen hat. Dies hat zur Folge, dass für den Anzeiger nicht ersichtlich ist, wie über seine Anzeige entschieden wurde.

Es wird auf den Umstand hingewiesen, dass in den Erläuterungen bei Hinweisen auf entsprechende Regelungen im Schulunterrichtsgesetz – SchUG versehentlich der Terminus „Schulorganisationsgesetz – SchUG“ verwendet wurde.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung: Dem Einwand bezüglich der weiteren Vorgangsweise bei Anzeigeverfahren wurde durch Einfügen des § 100a Rechnung getragen. Die Erläuterungen bzw. der Motivenbericht wurden berichtigt.

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV)

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen keine Bedenken bestehen.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes keinen Einwand.

NÖ Landarbeiterkammer

Gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes bestehen seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich keine Einwände.

Wirtschaftskammer NÖ

Seitens der Wirtschaftskammer NÖ, Abteilung Bildung, erfolgt kein Einwand.

ERGEBNISSE zum Besonderen Teil

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005, und des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005, beschlossen:

Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. 5025, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 9 Abs. 2 wird nach dem Wort „Zustimmung“ das Wort „formlos“ eingefügt.*
2. *Im § 21 Abs. 2 entfällt der erste und zweite Satz.*

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (zusammenfassende
Stellungnahme der Bundes)

Es muss entweder „Im § 21 Abs. 2 entfallen der erste und zweite Satz.“ oder „§ 21 Abs. 2 erster und zweiter Satz entfällt.“ heißen. Die zweite Alternative ist deshalb möglich, weil sich – nach gängiger legislatischer Praxis – bei absteigend angeordneten Gliederungszitaten der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit richtet.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung: Das bisherige Wort „entfällt“ wurde durch das Wort „entfallen“ ersetzt.

3. *Im § 23 Abs. 4 wird nach dem Wort „hat“ die Wortfolge „die Anzeige des aufzunehmenden Schülers über einen“ eingefügt und die Wortfolge „zu bewilligen“ durch die Wortfolge „zur Kenntnis zu nehmen“ ersetzt.*

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (zusammenfassende
Stellungnahme der Bundes)

Es wird angeregt, in der Novellierungsanordnung auf § 23 Abs. 4 zweiter Satz“ abzustellen.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung: Es wurde die Wortfolge „zweiter Satz“ eingefügt.

4. *Im § 24 Abs. 1 wird das Wort „Ansuchen“ durch die Wortfolge „Grund einer Anzeige“ sowie die Wortfolge „zu bewilligen“ durch die Wortfolge „zur Kenntnis zu nehmen“ ersetzt.*

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (zusammenfassende
Stellungnahme der Bundes)

Es hier wird angeregt, in der Novellierungsanordnung auf § 24 Abs. 1 zweiter Satz“ abzustellen.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung: Es wurde die Wortfolge „zweiter Satz“ eingefügt.

5. *§ 30 Abs. 3 erster Satz wird durch folgende Sätze ersetzt: „Der Schulleiter hat die Anzeige des Schülers über die Nichtteilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen zur Kenntnis zu nehmen, wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen kann. Aus diesen Gründen darf der Schulleiter einen Schüler auch von Amts wegen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen befreien.“*
6. *6. Im § 30 Abs. 3 letzter Satz wird vor dem Wort „Befreiung“ die Wortfolge „Nichtteilnahme bzw.“ eingefügt.*
7. *§ 30 Abs. 4 erster Halbsatz lautet: „Der Schulleiter hat die Anzeige des Schülers über die Nichtteilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen zur Kenntnis zu nehmen,“*

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (zusammenfassende Stellungnahme der Bundes)

Unter einem Halbsatz versteht man einen vollständigen Satz, der von einem anderen vollständigen Satz durch ein Semikolon getrennt ist. Im vorliegenden Fall wird nicht ein Halbsatz neu gefasst, sondern der Hauptsatz durch einen anderen Hauptsatz ersetzt.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung: Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen.

8. *Im § 38 Abs. 3 wird nach dem Wort „Schuljahr -“ das Wort „formlos“ eingefügt.*

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (zusammenfassende Stellungnahme der Bundes)

Da der Ausdruck „Schuljahr –“ nicht nur ein Wort, sondern auch ein Satzzeichen enthält, sollte es in der Novellierungsanordnung „Nach dem Ausdruck „Schuljahr –“ heißen.

Es stellt sich die Frage, wie der Schüler von einer formlosen Stundung der Ablegung der Prüfung Kenntnis erlangt; weiters stellt sich die Frage, ob eine solche formlose Stundung mit § 67 Abs. 3 lit. e vereinbar ist.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung: Dieser Einwand wurde nicht aufgegriffen.

9. *§ 43 Abs. 2 erster Satz lautet: „ Die Klassenkonferenz hat die Anzeige des Schülers, der zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist, über die Wiederholung einer Schulstufe zur Kenntnis zu nehmen, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes, der aus entwicklungs- oder milieubedingten oder aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist, ermöglicht werden soll und die Einordnung des Schülers in die neue Klassengemeinschaft zu erwarten ist.“*
10. *Im § 43 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „bewilligt“ durch die Wortfolge „zur Kenntnis genommen“ ersetzt.*
11. *§ 48 Abs. 6 lautet:„(6) Die Anzeige des Schülers über das Fernbleiben für einzelne Stunden bis zu einem Tag hat der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter zur Kenntnis zu nehmen, wenn das Fernbleiben aus wichtigen Gründen gerechtfertigt ist.“*
12. *Im § 48 Abs. 7 entfallen die Wortfolgen „mit Bewilligung der Schulbehörde“ und „die nur dann zu erteilen ist,“.*

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (zusammenfassende Stellungnahme der Bundes)

Wenn künftig die Wiederaufnahme bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen „zulässig“ ist, so impliziert dies die Möglichkeit der Nicht-Wiederaufnahme. In diesem Fall muss jedoch geregelt werden, wer in welcher Form die Nicht-Wiederaufnahme

ausspricht. Sollte hingegen gemeint sein, dass es bei Vorliegen der angeführten Voraussetzungen ex lege zur Wiederaufnahme kommt, so müsste dies entsprechend zum Ausdruck gebracht werden.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung: Dieser Einwand wurde nicht aufgegriffen. Für die Wiederaufnahme des Schülers ist (künftig) der Schulleiter (unter Berücksichtigung der Generalklausel gemäß § 56 Abs. 1) zuständig.

13. *Im § 49 Abs. 1 wird die Wortfolge „mit Bewilligung der Schulbehörde“ durch die Wortfolge „nach Kenntnisnahme durch den Schulleiter“ ersetzt.*
14. *Im § 49 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „von der Schulbehörde bewilligt“ durch die Wortfolge „vom Schulleiter zur Kenntnis genommen“ ersetzt.*
15. *Im § 49 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Bewilligung“ durch das Wort „Kenntnisnahme“ und die Wortfolge „erteilt werden“ durch das Wort „erfolgen“ ersetzt.*
16. *Im § 52 Abs. 2 wird zweimal das Wort „Schulkonferenz“ durch das Wort „Klassenkonferenz“ ersetzt.*